

■ ORIONIMMO

Rechtsschutzversicherung für den Käufer
und / oder den Bauherrn einer Immobilie

Kundeninformation
nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01/2022



 **ORION**
WIR SCHÜTZEN IHR RECHT

Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion.
Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.
Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Wo in den vorliegenden Bedingungen die schriftliche Form verlangt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. Email, Kontaktformular).

In diesen Bedingungen sind die Änderungen der VVG-Revision, die per 01.01.2022 in Kraft treten werden, berücksichtigt.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, (nachstehend «Orion»), mit Sitz in Basel, beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Orion ist nur in der Schweiz (ohne Fürstentum Liechtenstein) tätig. Versicherungsnehmer mit Wohnsitz / Sitz ausserhalb der Schweiz können keine Versicherung bei Orion abschliessen. Eine bestehende Versicherung erlischt mit dem Wegzug oder der Abmeldung aus der Schweiz.

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt als Schadenversicherung die Versicherten bei rechtlichen Problemen. Sie deckt unter anderem die folgenden Rechtsgebiete ab, sofern die entsprechenden Deckungen versichert sind:

- 1 als privater Käufer einer Immobilie: Streitigkeiten aus Kaufvertrag, Garantieansprüchen, Handänderungssteuern, Schadenersatz- und Versicherungsrecht.
- 2 als privater Bauherr einer Immobilie: Streitigkeiten aus Werk- und Architekturvertrag, Bauhandwerkerpfand-, Schadenersatz- und Versicherungsrecht.

Weitere Einzelheiten zu versicherten Rechtsfällen und maximalen Versicherungssummen finden sich in den Art. B2, C2 und D2.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen. Orion kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherte?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache;
- Sofortige schriftliche Meldung des versicherten Ereignisses;
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.).

Welche Frist gilt für das Einreichen einer Schadenanzeige?

Das versicherte Ereignis ist Orion sofort schriftlich zu melden.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungsbestätigung kann Orion den Antrag ablehnen. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie. Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten und Orion gemeldet werden. Der Vertrag kann, wie gesetzlich vorgesehen, auf Ende des 3. Versicherungsjahres von beiden gekündigt werden. Er wird bei Ablauf nicht stillschweigend erneuert, sondern aufgehoben. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Orion mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wie behandelt Orion Personendaten?

Orion bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4002 Basel, datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker / Makler), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Inhalt des Versicherungsvertrages

Die Police gibt Auskunft über:

- die versicherten Personen
- die gewählte Produktvariante (Rechtsschutz für den Käufer einer Immobilie/Rechtsschutz für den Bauherr einer Immobilie)
- die Versicherungssummen
- den Versicherungsbeginn und die Dauer des Vertrages
- die Fälligkeit der Prämie
- die Besonderen Bedingungen

Im Übrigen richtet sich der Vertragsinhalt nach:

- den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)
- der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)



ORIONIMMO

Rechtsschutzversicherung für den Käufer und / oder den Bauherrn einer Immobilie

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

A	Örtlicher Geltungsbereich	6	D	Allgemeine Bestimmungen	9
A1	Wo gilt die Versicherung		D1	Welche Fälle sind nicht versichert	
B	Rechtsschutz für den Käufer einer Immobilie	6	D2	Versicherungssummen	
B1	Wer ist versichert		D3	Welche Leistungen werden erbracht	
B2	Was ist versichert		D4	Selbstbehalt	
C	Rechtsschutz für den Bauherrn einer Immobilie	8	D5	Wann gilt die Versicherung	
C1	Wer ist versichert		D6	Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	
C2	Was ist versichert		D7	Meinungsverschiedenheiten	
			D8	Widerrufsrecht	
			D9	Was gilt bezüglich der Prämien	
			D10	Schlussabrechnung	
			D11	Kommunikation	
			D12	Maklerentschädigung	
			D13	Datenschutz	
			D14	Wo ist der Gerichtsstand	
			D15	Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet	
			D16	Sanktionen	

A Örtlicher Geltungsbereich

A1 Wo gilt die Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zuständig sind.

B Rechtsschutz für den Käufer einer Immobilie

B1 Wer ist versichert

Versichert ist bzw. sind der oder die Käufer der in der Police bezeichneten Immobilie.

B2 Was ist versichert

1 Orion gewährt Rechtsschutz bei folgenden Rechtsstreitigkeiten betreffend die in der Police bezeichnete Immobilie (abschliessende Aufzählung):

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
1 Streitigkeiten aus Kaufvertrag Streitigkeiten mit dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag einer bestehenden oder noch zu erstellenden Immobilie;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden erst erbracht – nach der Übernahme des Kaufobjektes durch den Versicherungsnehmer zum definitiven Gebrauch – bei Baumängeln, wenn der Verkäufer seine eigenen Bemühungen zur Mängelbeseitigung gemäss den kaufvertraglichen Verpflichtungen abgeschlossen oder vertragswidrig definitiv eingestellt hat.
2 Im Kaufvertrag abgetretene Garantieansprüche Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Kaufvertrag vom Verkäufer an den Käufer abgetretenen Garantieansprüchen wegen Baumängeln;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden erst erbracht, wenn der Verkäufer seine eigenen Bemühungen zur Mängelbeseitigung gemäss den kaufvertraglichen Verpflichtungen abgeschlossen oder vertragswidrig definitiv eingestellt hat.
3 Mängel bei Zusatzleistungen Streitigkeiten des Käufers wegen Mängel im Zusammenhang mit zusätzlich vereinbarten Änderungen am Kaufobjekt (Änderungen des vertraglich vereinbarten Ausbaustandards);	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden erst nach der Übernahme des Kaufobjektes durch den Versicherungsnehmer zum definitiven Gebrauch erbracht. Nicht versichert sind die nachfolgenden im Grundleistungskatalog der SIA-Norm 102 definierten Bauleitungstätigkeiten: – die Vertretung bei der Abnahme des Bauwerkes oder von Bauwerkteilen – die Erstellung von Mängellisten – die Organisation und Überwachung der Mängelbeseitigung Versicherungsschutz besteht nur für Änderungen bis maximal 5 % des Kaufpreises der versicherten Immobilie und sofern diese vor Beginn der Erbringung der Zusatzleistungen und vor der Übernahme des Kaufobjektes zum definitiven Gebrauch schriftlich vereinbart wurden. Wird die Zusatzvereinbarung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss mit dem Ersteller / Lieferanten Orion eingereicht, besteht kein Versicherungsschutz. Änderungen, welche 5 % des Kaufpreises übersteigen, können mittels besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
4 Bauhandwerkerpfandrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauhandwerkerpfandrechten;	Im Zeitpunkt des Begehrens um provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts.	Die Versicherungssumme ist auch bei mehreren Bauhandwerkerpfandrechtsstreitigkeiten auf insgesamt CHF 10 000 für alle Fälle zusammen beschränkt.
5 Handänderungssteuer Anfechtung von Entscheiden betreffend Handänderungssteuern in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein;	Im Zeitpunkt der Zustellung des Steuerbescheides.	
6 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden am versicherten Objekt (sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden);	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	
7 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 Ziff. 6 notwendig ist;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	
8 Versicherungsrecht Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten oder kantonalen Versicherungseinrichtungen;	Beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	
9 Rechtsberatung Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft, die über Art. B2 Abs.1 Ziff. 1 bis 8 nicht versichert sind, gewährt Orion dem Käufer der versicherten Immobilie einmalig eine Rechtsberatung.	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt, Notar oder Fachspezialisten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 500 übernehmen.

2 Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamt- und Miteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.

Rechtsschutz für den Bauherrn einer Immobilie

C1 Wer ist versichert

Versichert sind der oder die Bauherren der in der Police bezeichneten Immobilie.

C2 Was ist versichert

1. Orion gewährt Rechtsschutz bei folgenden Rechtsstreitigkeiten betreffend die in der Police bezeichnete Immobilie (abschliessende Aufzählung):

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
<p>1 Verträge betreffend Planung und / oder Bauleitung («Architekturvertrag») 1.1 Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Projektierungs- und Planungsfehlern, die zu Baumängeln führen; 1.2 Rechtsstreitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Vertretung bei – der Abnahme des Bauwerkes oder von Bauwerkteilen – der Erstellung von Mängellisten – der Organisation und Überwachung der Mängelbeseitigung;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p> <p>Nicht versichert sind insbesondere: – sämtliche Streitigkeiten im Bereich Kostenplanung und Kostenüberschreitung – sämtliche Streitigkeiten über Honorare</p>
<p>2 Werkvertragsrecht Rechtsstreitigkeiten mit den Erstellern wegen Baumängeln;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden erst nach der Übernahme des Gesamtwerkes durch den Versicherungsnehmer zum definitiven Gebrauch erbracht.</p> <p>Nicht versichert sind die nachfolgenden im Grundleistungskatalog der SIA-Norm 102 definierten Bauleitungstätigkeiten: – die Vertretung bei der Abnahme des Bauwerkes oder von Bauwerkteilen – die Erstellung von Mängellisten – die Organisation und Überwachung der Mängelbeseitigung Rechtsschutz besteht jedoch im Umfang von Art. C2 Abs. 1 Ziff. 1.2.</p>
<p>3 Bauhandwerkerpfandrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauhandwerkerpfandrechten;</p>	<p>Im Zeitpunkt des Begehrens um provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p> <p>Die Versicherungssumme ist auch bei mehreren Bauhandwerkerpfandrechtsstreitigkeiten auf insgesamt CHF 10 000 für alle Fälle zusammen beschränkt.</p>
<p>4 Schadenersatzrecht Geltendmachung einer ausservertraglichen Schadenersatzforderung für einen Sachschaden am versicherten Objekt (inkl. der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden);</p>	<p>Im Zeitpunkt der Verurteilung des Schadens.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p>
<p>5 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs. 1 Ziff. 4 notwendig ist;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p>

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
6 Versicherungsrecht Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten oder kantonalen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit der in der Police bezeichneten Immobilie;	Beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.
7 Rechtsberatung Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft, die über Art. C2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 nicht versichert sind, gewährt Orion dem Bauherrn einmalig eine Rechtsberatung.	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht. Anstelle einer eigenen Beratung kann die Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt, Notar oder Fachspezialisten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 500 übernehmen.

2 Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamt- und Miteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 Abs. 1 und C2 Abs. 1 vor):

- a sämtliche in Art. B2 Abs. 1 und C2 Abs. 1 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Bereiche;
- b die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- c Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie sowie als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- d Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung
- e Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- f Fälle aus dem Schuldbetriebs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen);
- g Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie von Orion in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte.

D2 Versicherungssummen

Orion übernimmt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250 000 (für alle während der Vertragsdauer eintretenden Rechtsfälle zusammengerechnet) die Kosten für die unter Art. B2 Abs. 1 bzw. C2 Abs. 1 umschriebenen Leistungen.

Davon werden maximal

- CHF 50 000 für Gutachten
- CHF 10 000 für Fälle im Zusammenhang mit Bauhandwerkerpfandrechten aufgewendet.

D3 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. D2 aufgeführten Versicherungssummen:
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines im Einvernehmen mit Orion beigezogenen Fachspezialisten oder Mediators,

- c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten,
- d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
- e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei,
- f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung.

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a Bussen,
- b Schadenersatz,
- c Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse,
- d Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

3 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte oder mehrere Gegenparteien, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

D4 Selbstbehalt

In jedem versicherten Rechtsfall (ausser in Fällen der Rechtsberatung gemäss Art. B2 Abs. 1 Ziffer 9 bzw. Art. C2 Abs. 1 Ziffer 7) ist ein Selbstbehalt geschuldet. Dieser setzt sich aus einem Kostenbeitrag von CHF 500 plus 20 % der im Weiteren von Orion bezahlten externen Leistungen zusammen. Stimmt der Versicherte zur Vermeidung einer Gerichtsverhandlung einem aussergerichtlichen Vergleich zu, entfällt der prozentuale Teil des Selbstbehaltes.

D5 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- 3 Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police angemeldet wird.

D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Orion ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Der Versicherte verpflichtet sich, keinem Vertreter Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung zu haben. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit übernimmt Orion max. CHF 300 der vor ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung entstandenen Mandatskosten. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostensprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. D3 das wirtschaftliche Interesse zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 5 Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte seine Mitwirkungspflichten, setzt ihm Orion eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruches.
- 6 Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 7 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

- 8 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.
- 9 Bereits gemahnte Prämienausstände von Orion können mit Guthaben, die Versicherten (wie z.B. mitversicherte Personen) zustehen, verrechnet werden.

D7 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D8 Rücktrittsrecht

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
- 3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 4 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.
- 5 Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.
- 6 Der Versicherungsnehmer schuldet Orion keine weitere Entschädigung.

D9 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Sofern nicht eine Einmalprämie vereinbart wurde, werden die folgenden Prämien an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Für ratenweise Prämienzahlung wird pro Rate ein Zuschlag von CHF 20 erhoben.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.

D10 Schlussabrechnung

In der Rechtsschutzversicherung für den Bauherrn ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Orion bei Bauabschluss eine Abrechnung über die Gesamtbaukosten (schlüsselfertig inkl. Honorare) zukommen zu lassen. Eine Abweichung bis +/- 10 % führt zu keiner neuen Prämienabrechnung. Ein Saldo zu Gunsten Orion muss vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden. Ein Saldo zu Gunsten des Versicherungsnehmers wird von Orion innerhalb derselben Frist ausbezahlt.

D11 Kommunikation

- 1 Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- 2 Alle Mitteilungen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrages.
- 3 Wenn die versicherte Person oder Organisation es nicht ausdrücklich untersagt, ist Orion berechtigt, mit dieser sowie anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie Emails zu kommunizieren. Orion übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

D12 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

D13 Datenschutz

- 1 Orion respektiert die Privatsphäre und bearbeitet Personendaten strikt nach den Vorgaben und Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Sie trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines zeitgemässen und angemessenen Datenschutzes.
- 2 Orion bearbeitet Ihre Personendaten u.a. im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4002 Basel, bzw. datenschutz@orion.ch, bezogen werden

D14 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen gilt Basel als Gerichtsstand.

D15 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

D16 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen entfällt die Leistungspflicht, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag entgegenstehen.

Adressen für Rechtsauskünfte, Meldung von Rechtsfällen und Fragen im Rechtsfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 75

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Avenue Gratta-Paille 2
1018 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64

Eine Tochtergesellschaft von:

